



Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz

der Verfassten Studierendenschaft an der Philipps-Universität
Marburg

nach Beschluss vom 23.10.2025

Inhaltsverzeichnis

I. Fachschaftenkonferenz und Mitglieder.....	1
(1) Mitglieder der Fachschaften.....	1
(2) Rede und Antragsrecht.....	1
(a) Personenkreis.....	1
(b) Redeliste.....	1
(c) Redezeit.....	1
II. Sitzungen.....	2
(3) Konstituierung.....	2
(a) Konstituierende Sitzung.....	2
(b) Ladung.....	2
(4) Sitzungsordnung.....	2
(a) Einladung.....	2
(b) Form.....	2
(c) Einberufung.....	2
(d) Öffentlichkeit.....	3
(e) Protokoll.....	3
(f) Tagesordnung.....	3
(g) Sitzungsleitung.....	4
(h) Auslegung der Geschäftsordnung.....	4
(i) Unterbrechung der Sitzung.....	4
(j) Ende der Sitzung.....	4
(k) Vertagung der Sitzung.....	5
(5) Anträge.....	5
(a) Form.....	5
(b) Antragsfristen.....	5
(c) Änderungsanträge.....	5
(d) Debatte.....	6
(e) Abstimmung.....	6
(f) Vertagung.....	6
(6) Geschäftsordnungsanträge.....	6
(a) Antragsrecht.....	6
(b) Form.....	6
(c) Debatte.....	6
(d) Abstimmung.....	7
(e) Arten von Geschäftsordnungsanträgen.....	7
(7) Ordnungsrufe.....	9
(a) Erteilung von Ordnungsrufen.....	9

(b) Folgen der Ordnungsrufe.....	9
(c) Gründe für einen Ordnungsruf.....	9
(d) Einspruch gegen einen Ordnungsruf.....	9
(8) Art der Beschlussfassung.....	9
(a) Mehrheiten.....	9
(b) Stimmabgabe.....	9
(c) Stimmzählungen.....	10
(d) Ausführung von Beschlüssen.....	10
(e) Ablehnung.....	10
(f) Anfechtung.....	10
(g) Wiederholung.....	11
(9) Lesungen.....	11
(a) Allgemein.....	11
(b) Lesungen.....	11
(c) Vertagung.....	11
III. Organe und Wahlen.....	11
(10) Vorstand der Fachschaftenkonferenz.....	11
(a) Wahlen.....	11
(b) Anzahl.....	12
(c) Vertagung.....	12
(d) Amtszeit.....	12
(11) Wahlen in Ausschüsse.....	12
(a) Wahlausschuss.....	12
(b) Widerspruchsausschuss.....	12
(c) Wahlprüfungsausschuss.....	13
(d) EU-Peace Student Council.....	13
(e) Kommission Studienberatung.....	13
(12) Wahlen anderer Organe der Verfassten Studierendenschaft.....	13
(a) Wahlen.....	13
(b) Rechte/Pflichten.....	13
(c) Amtszeit.....	13
(13) Durchführung der Wahlen.....	13
(a) Wahlverfahren.....	13
(b) Wahlkommission.....	14
(14) Abwählen und Nachwahlen.....	14
IV. Verschiedenes und Schlussbestimmungen.....	14
(15) Inkrafttreten.....	14
(16) Schluss und Übergangsbestimmungen.....	14

I. Fachschaftenkonferenz und Mitglieder

(1) Mitglieder der Fachschaften

¹Jede stimmberechtigte Liste (nach Art. 38 Satzung der Student*innenschaft) entsendet eine Person in die Fachschaftenkonferenz, die das Stimmrecht dieser Liste wahrnimmt.

(2) Rede und Antragsrecht

(a) Personenkreis

¹Alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft haben Rede und Antragsrecht auf der Fachschaftenkonferenz. ²Der Vorstand der Fachschaftenkonferenz kann Gäst*innen Rederecht erteilen. ³Antragsrecht für Anträge, die Ordnungen betreffen, haben nur Mitglieder von stimmberechtigten Listen und der Vorstand der Fachschaftenkonferenz.

(b) Redeliste

¹Die Sitzungsleitung legt die Reihenfolge der Redner*innen fest. ²Dies erfolgt nach dem Prinzip der doppelt quotierten Erstredner*innenliste. ³Dabei werden Debattenbeiträge von Personen, welche noch keinen Beitrag zu einem Tagesordnungspunkt abgegeben haben gegenüber Beiträgen derjenigen bevorzugt, welche bereits mindestens einen Beitrag zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebenen haben (erste Quote). ⁴Des Weiteren wird nach Geschlecht, also nach den Kategorien ‚Gemischt‘ und ‚FLINTA*‘, quotiert (zweite Quote). Personen ordnen sich eigenständig den Kategorien zu. Personen der FLINTA*-Kategorie können sich nach eigenem Ermessen auch der gemischten Kategorie zuordnen. ⁵Sind Meldungen für beide Kategorien vorhanden, werden sie abwechselnd aufgerufen

(c) Redezeit

¹Die Redezeit ist generell unbegrenzt. ²Per GO-Antrag kann eine Redezeitbegrenzung beschlossen werden.

II. Sitzungen

(3) Konstituierung

(a) Konstituierende Sitzung

¹Die Fachschaftenkonferenz konstituiert sich nach Beginn der Vorlesungszeit innerhalb von 28 Tagen. ²Die konstituierende Sitzung wird vom Vorstand der Fachschaftenkonferenz der letzten Legislatur geleitet. ³Die Fachschaftenkonferenz ist konstituiert, sobald der Vorstand der Fachschaftenkonferenz der letzten Legislatur alle stimmberechtigten Listen aufgerufen hat.

(b) Ladung

¹Die Ladungsfrist für die konstituierende Sitzung beträgt 7 Tage. ²Eine Ladung ist frühestens ab dem Semesterbeginn möglich. ³Die Einladung erfolgt per E-Mail.

(4) Sitzungsordnung

(a) Einladung

¹Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vor der Sitzung.

(b) Form

¹Die Einladung beinhaltet die Tagesordnung, die Uhrzeit und den Tag der Sitzung sowie, als Anlage, alle bisher eingegangenen Anträge. ²Der Ort wird öffentlich bekannt gegeben, sobald dieser feststeht.

(c) Einberufung

¹Die Fachschaftenkonferenz wird vom Vorstand der Fachschaftenkonferenz einberufen.

²Die Fachschaftenkonferenz sollte in der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat tagen. ³Eine Fachschaftenkonferenz kann auch auf Antrag von vier auf der Fachschaftenkonferenz stimmberechtigten Listen, der studentischen Vollversammlung oder 100 Studierenden einberufen werden. ⁴Für eine solche Einberufung muss eine Tagesordnung vorgelegt werden.

(d) Öffentlichkeit

¹Die Fachschaftenkonferenz findet öffentlich statt. ²Die Öffentlichkeit kann mit einem GO-Antrag einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen ausgeschlossen werden.

(e) Protokoll

¹Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. ²Der Vorstand der Fachschaftenkonferenz stellt die protokollführende Person. ³Ein Protokoll wird in geschlechtsneutraler Sprache geführt.

⁴Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, aus der hervorgeht, welche Person das Stimmrecht welcher Liste wahrgenommen hat.

(f) Tagesordnung

¹Der Vorstand der Fachschaftenkonferenz stellt die Tagesordnung auf. ²Die Tagesordnung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu umfassen:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls
- Berichte und Mitteilungen
 - der Fachschaften,
 - des Vorstandes der Fachschaftenkonferenz,
 - des Vorstand des Allgemeinen Student*innen-Ausschusses,
 - aus dem Student*innenparlament und
 - der von der Fachschaftenkonferenz oder dem Vorstand der Fachschaftenkonferenz entsandten Gremien- und Ausschussmitglieder.

³Im Weiteren sollen noch folgende Tagesordnungspunkte auf jeder Tagesordnung aufgeführt sein:

- Sondermittelanträge
- Anträge
- Nächste Sitzung

- Sonstiges

⁴Fragen an den Vorstand der Fachschaftenkonferenz und den Vorstand des Allgemeinen Student*innen-Ausschusses sowie den Vorstand des Student*innenparlamentes sind unter Berichte und Mitteilungen möglich. ⁵Die Tagesordnung ist mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Listen zu genehmigen. ⁶Trotz erfolgter Genehmigung kann die Fachschaftenkonferenz per Geschäftsordnungsantrag beschließen, einzelne Gegenstände von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnung zu ändern. ⁷Im Bericht aus dem Student*innenparlament werden die Beschlüsse, Wahlen und wichtigen Inhalte der letzten Parlamentssitzung vom StuPa-Vorstand vorgestellt. ⁸In der Regel berichtet der StuPa-Vorstand. ⁹Ist es absehbar, dass der StuPa-Vorstand nicht anwesend sein wird, so informiert sich der FSK-Vorstand beim StuPa-Vorstand über die oben genannten Punkte und stellt diese vor. ¹⁰Fragen, die im Nachhinein gestellt werden, sollen dem StuPa-Vorstand schnellstmöglich übermittelt werden, sodass dieser auf die Fragen antworten kann. ¹¹Weitere Personen können einen neutralen Bericht über die oben genannten Punkte vorstellen.

(g) Sitzungsleitung

¹Der Vorstand der Fachschaftenkonferenz leitet die Sitzung. ²Ist der Vorstand der Fachschaftenkonferenz sämtlich verhindert, tritt an seiner Stelle die Fachschaftsrätin oder der Fachschaftsrat mit der längsten Amtszeit, die zu der Übernahme der Vertretung bereit ist.

(h) Auslegung der Geschäftsordnung

¹Über Zweifel hinsichtlich der Auslegung der Geschäftsordnung, die während einer Sitzung auftretenden, entscheidet die Sitzungsleitung.

(i) Unterbrechung der Sitzung

¹Sobald die Sitzungsleitung den Sitzungsraum verlässt, ist die Sitzung unterbrochen.

(j) Ende der Sitzung

¹Die Sitzungsleitung schließt die Sitzung.

(k) Vertagung der Sitzung

¹Die Fachschaftenkonferenz kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen und Zweidrittelmehrheit der anwesenden Listen die Sitzung als Ganzes vertagen. ²Wenn die Beschlussfähigkeit der FSK unter Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden kann, wird die FSK automatisch um 2 Wochen vertagt. ³Nach Vertagung einer Sitzung Zu der nächsten Sitzung muss der Vorstand der Fachschaftenkonferenz innerhalb von zwei Wochen fristgerecht zur nächsten Sitzung einladen.

(5) Anträge

(a) Form

¹Anträge sind immer schriftlich zu stellen. ²Sie bedürfen eines Antragstextes, der mit der Formulierung „Die Fachschaftenkonferenz möge beschließen“ eingeleitet wird, sowie einer Begründung, die auch mündlich erfolgen kann. ³Dem Protokoll muss eine Version des beschlossenen Antragstextes zukommen.

(b) Antragsfristen

¹Anträge können bis zum Ende des betreffenden Tagesordnungspunkts gestellt eingebracht werden. ²Ausgenommen hiervon sind Sondermittelanträge, bei denen die Regelungen des Finanzleitfadens gelten, und Anträge die Ordnungen betreffen, welche 10 Tage vor der Sitzung beim FSK-Vorstand eingegangen sein müssen und mit der Einladung 7 Tage vor der Sitzung rumgeschickt werden. ³Der Haushaltsplan muss ebenfalls mit der Einladung 7 Tage vor der Sitzung rumgeschickt werden.

(c) Änderungsanträge

¹Änderungsanträge müssen schriftlich gestellt werden und bedürfen einer Begründung. ²Diese Begründung darf auch mündlich erfolgen. ³Sie kann von der antragstellenden Person oder Liste übernommen werden. ⁴Wenn dies nicht passiert, wird über den Änderungsantrag abgestimmt. ⁵Wenn es mehrere Änderungsanträge gibt, wird der weitreichendste zuerst abgestimmt. ⁶Geänderte Anträge können nicht mehr zurückgezogen werden.

(d) Debatte

¹Zu jedem Antrag findet eine Debatte statt.

(e) Abstimmung

¹Abstimmungen erfolgen offen. ²Jede Liste hat die Möglichkeit, eine geheime Abstimmung zu fordern, welche dann durchzuführen ist. ³Jede Liste hat die Möglichkeit eine namentliche Abstimmung zu fordern, welche dann durchzuführen ist. ⁴Gibt es einen Antrag sowohl auf eine geheime als auch eine namentliche Abstimmung, wird eine geheime Abstimmung durchgeführt, außer zwei Dritteln der anwesenden Stimberechtigten sprechen sich für eine namentliche Abstimmung aus.

(f) Vertagung

¹Jeder Antrag kann einmal vertagt werden. Auf der darauffolgenden Sitzung muss der Antrag nach dem Tagesordnungspunkt Berichte und Mitteilungen behandelt werden. ²Eine zweite Vertagung ist nicht möglich.

(6) Geschäftsordnungsanträge

(a) Antragsrecht

¹Alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft sind antragsberechtigt.

(b) Form

¹Ein Geschäftsordnungsantrag erfolgt mündlich und bedarf einer Begründung. ²Ein Geschäftsordnungsantrag wird mit dem Heben beider Arme über den Kopf angezeigt.

(c) Debatte

¹Es ist eine Gegenrede möglich, sofern für den entsprechenden Antrag unter (5) (e) nichts anderes geregelt ist. ²Dies geschieht entweder als formale oder inhaltliche Gegenrede.

³Eine Debatte findet darüber hinaus nicht statt.

(d) Abstimmung

¹Anträge zur Geschäftsordnung gelten als angenommen, wenn es keine Gegenrede gibt.

²Ansonsten reicht eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus, sofern für den entsprechenden Antrag unter (5) (e) nichts anderes geregelt ist. ³Eine Enthaltung ist nicht möglich.

(e) Arten von Geschäftsordnungsanträgen

1. Begrenzung der Redezeit

¹Mit diesem Geschäftsordnungsantrag kann die Redezeit pro Redebeitrag zu einem Tagesordnungspunkt auf eine zu benennende Zeit reduziert werden.

2. Vertagung der Sitzung

¹Nach Artikel (4) (k) geregelt.

3. Vertagung eines Tagesordnungspunktes

¹Eine Tagesordnung wird um eine Sitzung vertagt. ²Dieser muss als Tagesordnungspunkt 5 eingefügt werden. ³Ein Tagesordnungspunkt kann nur einmal vertagt werden.

4. Nichtbefassung

¹Wenn der Antrag auf Nichtbefassung angenommen wird, wird die Fachschaftenkonferenz sich mit dem Antrag, zu dem dieser Geschäftsordnungsantrag angenommen wurde, nicht befassen.

5. Sachliche Richtigstellung

¹Eine Aussage wird von der den Geschäftsordnungsantrag stellenden Person sachlich richtig gestellt. ²Gegen diesen Geschäftsordnungsantrag ist keine Gegenrede möglich.

6. Schließung der Redeliste

¹Die Redeleitung muss, wenn dieser Antrag angenommen wird, die Redeliste schließen. ²Die Sitzungsleitung muss nach Annahme dieses Antrages fragen,

welche Personen noch auf die Redeliste aufgenommen werden möchten. ³Diese Personen werden vor der Schließung auf die Redeliste aufgenommen.

7. Sofortige Abstimmung

¹Wenn dieser Geschäftsordnungsantrag angenommen wird, wird ein Antrag sofort abgestimmt. ²Eine weitere Aussprache zu diesem Antrag ist nicht mehr möglich.

8. Wiederholung einer Abstimmungen

¹Wenn dieser Geschäftsordnungsantrag angenommen wird, wird die vorausgehende Abstimmung wiederholt.

9. Änderung der Tagesordnung

¹Die Reihenfolge noch bevorstehender Tagesordnungspunkte kann auf Antrag geändert werden.

10. Pause

¹Mit diesem Geschäftsordnungsantrag kann eine Sitzungspause für eine zu benennende Zeit beschlossen werden.

11. Ausschluss der Öffentlichkeit

¹Wenn dieser Antrag angenommen wird, müssen alle Personen, die nicht Mitglied einer stimmberechtigten Liste oder des FSK Vorstandes sind, die Sitzung bis zu einem bei Antragstellung festgelegten Zeitpunkt verlassen. ²Antragstellende Personen, deren Antrag unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wird, sind hiervon ausgenommen.

12. Einspruch gegen einen Ordnungsruf

¹Über diesen Geschäftsordnungsantrag kann ein Ordnungsruf für ungültig erklärt werden. ²Über diesen Antrag muss abgestimmt werden und er gilt abweichend von (5) (d) bei einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Listen als angenommen. ³Der erteilte Ordnungsruf ist somit ungültig hat somit keine Auswirkung auf den weiteren Ablauf der Sitzung.

(7) Ordnungsrufe

(a) Erteilung von Ordnungsrufen

¹Die Sitzungsleitung ist ermächtigt, Ordnungsrufe an anwesende Personen zu erteilen.

(b) Folgen der Ordnungsrufe

¹Wenn ein Mitglied der Student*innenschaft den zweiten Ordnungsruf erhält, darf es nicht mehr zu dem Tagesordnungspunkt reden, an dem der zweite Ordnungsruf erteilt wurde.

²Wenn der dritte Ordnungsruf erteilt wurde, darf die Person für die gesamte Sitzung nicht mehr aktiv an der Sitzung teilnehmen. ³Die Person verliert damit ihr Rederecht. ⁴Das Antragsrecht und das Stimmrecht bleiben davon unberührt. ⁵Wenn ein*e Gäst*in zweiten Ordnungsruf erhält, darf diese Person von der Sitzung entfernt werden. ⁶Das dafür notwendige Hausrecht liegt für diese Handlung bei der Sitzungsleitung.

(c) Gründe für einen Ordnungsruf

¹Ordnungsrufe dürfen nur erteilt werden, wenn die anwesende Person den Ablauf der Sitzung massiv stört. ²Die Interpretation dieser massiven Störung obliegt der Sitzungsleitung.

(d) Einspruch gegen einen Ordnungsruf

¹Die mit einem Ordnungsruf belegte Person kann gegen den Ordnungsruf Einspruch einlegen. ²Der Einspruch gegen den Ordnungsruf ist während der Sitzung mit einem GO-Antrag möglich.

(8) Art der Beschlussfassung

(a) Mehrheiten

¹Für jede Abstimmung zu einem Antrag oder einer neuen oder überarbeiteten Ordnung ist die absolute Mehrheit notwendig.

(b) Stimmabgabe

¹Im Regelfall wird offen abgestimmt.

1. Offen

¹Die Abstimmung erfolgt über das Heben der Stimmkarte.

2. Namentlich

¹Namentliche Abstimmungen müssen von einer Person beantragt werden. ²Dieser Abstimmungsmodus wird offen abgestimmt. ³Hierbei ist eine einfache Mehrheit notwendig. ⁴Eine geheime Abstimmung über den Antrag zur namentlichen Abstimmung sowie eine namentliche Abstimmung über den Antrag zu einer namentlichen Abstimmung ist nicht möglich.

3. Geheim

¹Sobald von einer stimmberechtigten Liste der Wunsch nach einer geheimen Abstimmung formuliert wird, ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. ²Gibt es einen Antrag sowohl auf eine geheime als auch eine namentliche Abstimmung, wird eine geheime Abstimmung durchgeführt, außer zwei Dritteln der anwesenden Listen sprechen sich für eine namentliche Abstimmung aus. ³Die geheime Abstimmung erfolgt über die verdeckte Stimmkarte.

(c) Stimmzählungen

¹Die Stimmen werden von der Sitzungsleitung gezählt.

(d) Ausführung von Beschlüssen

¹Die Beschlüsse der Fachschaftenkonferenz sind für den Vorstand der Fachschaftenkonferenz bindend.

(e) Ablehnung

¹Über wortgleiche Anträge kann nur einmal in der Legislatur eine Beschlussfassung erfolgen.

(f) Anfechtung

¹Beschlüsse der Fachschaftenkonferenz können gemäß des regulären Widerspruchsverfahrens nach der Satzung der Student*innenschaft angefochten werden.

²Die Entscheidungen im Widerspruchsverfahren sind verbindlich.

(g) Wiederholung

¹Wenn die Sitzungsleitung bei der Auszählung einen Fehler feststellt, wird die Abstimmung wiederholt. ²Ansonsten kann dies auf Geschäftsordnungsantrag geschehen. ³Dafür ist eine einfache Mehrheit notwendig.

(9) Lesungen

(a) Allgemein

¹Gelesen werden müssen folgende Anträge:

1. Haushaltsplan der Fachschaftenkonferenz
2. Ordnungen

²Es erfolgen in der Regel drei Lesungen. ³Die dritte Lesung findet frühestens in der nächsten Sitzung statt.

(b) Lesungen

1. Erste Lesung (Grundsatzdebatte)
2. Zweite Lesung (Einzelberatung)
3. Dritte Lesung (Schlussberatung)

(c) Vertagung

¹Die Vertagung einer Lesung ist nicht möglich.

III. Organe und Wahlen

(10) Vorstand der Fachschaftenkonferenz

(a) Wahlen

¹Der Vorstand der Fachschaftenkonferenz wird nach Mehrheitswahlrecht gewählt. ²Wer die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. ³Der Vorstand

der Fachschaftenkonferenz wird in einer geheimen Wahl gewählt.⁴ Es sind bis zu drei Wahlgänge möglich.⁵ In allen Wahlgängen müssen absolute Mehrheiten erreicht werden.

(b) Anzahl

¹ Die Anzahl der Mitglieder im Vorstand wird nach Aufstellung der Kandidat*innenliste vor der Wahl von dem Plenum festgelegt. ² Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, die nach Möglichkeit aus verschiedenen Fachschaften kommen und soll mindestens zur Hälfte aus FLINTA* Personen bestehen.

(c) Vertagung

¹ Sollten sich bei der Wahl des Vorstandes der Fachschaftenkonferenz nicht genügend Kandidat*innen aufstellen, um die satzungsgemäßen Vorgaben zu erfüllen, wird die Fachschaftenkonferenz um zwei Wochen vertagt.

² Sollten bei der Wahl des Vorstandes der Fachschaftenkonferenz auch im dritten Wahlgang die satzungsgemäßen Vorgaben nicht erfüllt werden, wird die Sitzung um zwei Wochen vertagt.

(d) Amtszeit

¹ Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Wahl und endet mit Ende der Legislatur.

² Der alte Vorstand aus der vorherigen Legislatur bleibt bis zu einer Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.

(11) Wahlen in Ausschüsse

(a) Wahlausschuss

¹ Die Mitglieder des Wahlausschusses werden nach den Maßgaben der Satzung gewählt.

(b) Widerspruchsausschuss

¹ Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses werden nach den Maßgaben der Satzung gelost.

(c) Wahlprüfungsausschuss

¹Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses werden nach den Maßgaben der Satzung gelost.

(d) EU-Peace Student Council

¹Die Mitglieder des EU-Peace Student Councils werden nach den Maßgaben der Satzung gewählt.

(e) Kommission Studienberatung

¹Die FSK benennt für die Kommission Studienberatung des Senats vier hauptamtliche Mitglieder und vier stellvertretende Mitglieder.

(12) Wahlen anderer Organe der Verfassten Studierendenschaft

(a) Wahlen

¹Wahlen von Mitgliedern anderer Organe finden geheim statt. Es wird, wenn nicht anders von der Satzung definiert, nach Mehrheitswahlrecht gewählt.

(b) Rechte/Pflichten

¹Die Rechte und Pflichten der Mitglieder anderer Organe werden vor der Wahl definiert.

²Die gewählten Mitglieder sind der Fachschaftenkonferenz gegenüber rechenschaftspflichtig.

(c) Amtszeit

¹Die Amtszeit der Mitglieder anderer Organe wird vor der Wahl festgelegt, endet aber in jedem Fall mit Neuwahl oder Auflösung des Organs.

(13) Durchführung der Wahlen

(a) Wahlverfahren

¹Wahlen finden geheim und nach Mehrheitswahlrecht statt. ²Für Personenwahlen ist die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich. ³Die Sitzungsleitung fragt das Plenum nach

Kandidaturen und stellt eine Kandidat*innenliste auf.⁴ Eine namentliche Abstimmung ist ausgeschlossen.⁵ Vor jeder Wahl findet eine Personalbefragung statt.⁶ Auf Wunsch des Plenums wird nach der Befragung eine Personaldebatte unter Ausschluss der sich bewerbenden Person durchgeführt.⁷ Die Personaldebatte wird nicht protokolliert.⁸ Im Falle einer Anfechtung der Wahl greift das reguläre Widerspruchsverfahren gemäß Satzung der Student*innenschaft.

(b) Wahlkommission

¹Für die Durchführung von Wahlen ist eine Wahlkommission zuständig, die die Sitzungsleitung für den bestreffenden Tagesordnungspunkt übernimmt.²Diese besteht aus mindestens drei Personen und setzt sich in der Regel aus dem Vorstand der Fachschaftenkonferenz zusammen.³Bei der Wahl des Vorstands der Fachschaftenkonferenz bestimmt das Plenum die Wahlkommission.⁴Auf Wunsch des Plenums kann auch bei anderen Wahlen eine eigene Wahlkommission bestimmt werden.

(14) Abwahlen und Nachwahlen

¹Jede gewählte Person kann mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen in geheimer Wahl abgewählt werden.²Eine Nachwahl ist in der Sitzung der Abwahl möglich, soll aber spätestens in der nächsten Sitzung geschehen.³Sinkt die Anzahl der Mitglieder im Vorstand der Fachschaftenkonferenz durch die Abwahl unter zwei, bleibt die abgewählte Person bis zur Nachwahl kommissarisch im Amt.

IV. Verschiedenes und Schlussbestimmungen

(15) Inkrafttreten

¹Die Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach ihrem Beschluss durch die FSK in Kraft und ist auf der Homepage der FSK zu veröffentlichen.

(16) Schluss und Übergangsbestimmungen

¹Die Geschäftsordnung ist gültig, bis die Fachschaftenkonferenz sich eine neue Geschäftsordnung gibt.²Alle alten Beschlüsse behalten ihre Gültigkeit.